



MÜHLHAUSEN
Mittelalterliche Reichsstadt



AMTSBLATT der Stadt Mühlhausen/Thüringen

30. Jahrgang

Mittwoch, den 28. April 2021

Nummer 4

Mühlhausen ist Außenstandort der Buga 2021

Die Bundesgartenschau (BUGA) 2021 hat begonnen. Bis zum 10. Oktober präsentiert sich Thüringen mit seiner Fülle an Garten- und Parkanlagen mit historischer Bedeutung und Einmaligkeit als blumig-grüne Oase. Neben dem Hauptaustragungsort Erfurt wird die Idee der Bundesgartenschau durch 25 Außenstandorte in den gesamten Freistaat getragen - darunter in die Stadt Mühlhausen mit dem Neuen Friedhof.

Dieser gilt in seiner parkähnlichen Gestaltung als gartenkünstlerisch bedeutendste Friedhofsanlage in Thüringen. 1928/29 nach Entwürfen des städtischen Baurates Karl Theodor Huß angelegt, wurde sie bereits unmittelbar nach der Fertigstellung als Meisterwerk gepriesen. Der Weitblick der Planer und die zukunftsbezogene Gestaltung des rund 10 Hektar großen Geländes zeugen von der innovativen Qualität der Gartenkultur des frühen 20. Jahrhunderts. Hier vereinen sich handwerkliches Geschick mit wertvoller künstlerischer Arbeit und gartenplanerischer Weitsicht zu „vollendeter Harmonie“.

Die Anlage ist auch nach fast 100 Jahren in Struktur, Funktion und Gestaltung noch zeitgemäß. Sie ist Ruheoase, Ort des Erinnerens und Kulturdenkmal, Teil des historischen „Gedächtnisses“ der Stadt und nicht zuletzt ein wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Als historische Parkanlage steht der Neue Friedhof seit 1995 unter Denkmalschutz. Bemerkenswert ist die botanische Fülle mit mehr als 70 Baumarten, 16.000 laufenden Metern Hecke und dem breiten Artenspektrum an



Sträuchern. Viele der heutigen Gehölze sind noch Originalbestand.

Neben der Gartenkunst sind es die architektonischen Besonderheiten, Bauten, Ausstattungselemente und die reiche Bildhauerkunst, die den Neuen Friedhof zu einem thüringenweit einzigartigen Gesamtkunstwerk machen. Informationen dazu erhält der Besucher während der BUGA in einer kleinen Ausstellung, für die Räume im Zentralgebäude instandgesetzt wurden. Die Ausstellung kann während der Öffnungszeiten des Neuen Friedhofs kostenfrei besichtigt werden; der Friedhof selbst ist natürlich ebenfalls wie gewohnt und bei freiem Eintritt zugänglich.

Ein von den Mühlhäuser Museen gestalteter Raum widmet sich dem Schaffen von Walter Krause (1891–1967). Der Bild-

hauer hat mit seinen Werken den öffentlichen Raum seiner Heimatstadt Mühlhausen wesentlich mitgeprägt. Viele seiner Skulpturen sind denkmalgeschützt. Auf dem Neuen Friedhof befinden sich gleich mehrere davon. Besonders bekannt ist die schlanke Figur der Eva des nach ihr benann-

ten Schöpfbrunnens. Diese wurde für die aktuelle Ausstellung vom Holzbildhauer Heinz Günther aus Eichenholz nachgeschnitzt.

Im Rahmen der BUGA werden spezielle Führungen zu Walter Krause angeboten. Weitere Sonderführungen widmen sich dem Thema Friedhöfe und Bestattungskultur. Nähere Informationen gibt es bei der Tourist Information Mühlhausen, Tel. 03601 404770. Hier ist auch die ansprechende Broschüre „Neuer Friedhof Mühlhausen“ zur kostenfreien Mitnahme erhältlich.

Auch in Erfurt wird Mühlhausen präsent sein, insbesondere bei der „Woche der BUGA-Außenstandorte“ im Juni. Hier wird die Theaterwerkstatt 3 K am 19. Juni mit Vorführungen, Improvisation und Mitmachangeboten für eine mystisch-unterhaltsame Darstellung des Mühlhäuser Außenstandorts sorgen. Zudem wird die Tourist Information zusammen mit dem Kirchenkreis Mühlhausen und dem Nationalpark Hainich an über 20 Tagen auf die Stadt Mühlhausen und die Welterbe-Region hinweisen.



Amtlicher Teil

Veröffentlichung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters

Wie bereits auf der Homepage www.muehlhausen.de amtlich bekanntgemacht:

Am 26.03.2021 hat der Oberbürgermeister folgende Eilentscheidungen getroffen:

In der Haushaltsstelle 2 5910002 950200 - Thüringer Quellenspark am Schwanenteich werden finanzielle Mittel in Höhe von 200.000 Euro freigegeben für den weiteren Planungsverlauf.

gez. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

Nächster Fälligkeitstermin für Steuern und Abgaben am 15.05.2021

Um Mahnungen und damit verbundene Mahngebühren sowie möglicherweise Säumniszuschläge zu vermeiden, möchte die Stadtverwaltung darauf hinweisen, dass am 15. Mai der nächste Fälligkeitstermin im Jahr 2021 für die Zahlung von Steuern und Abgaben ist.

Sollten Sie der Stadtkasse bereits ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) erteilt haben, wird die offene Forderung zum 15.05.2021 von Ihrem Konto abgebucht. Falls Sie diese Variante zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs nutzen möchten, bitten wir Sie, das SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) auszufüllen und der Stadtkasse zuzusenden.

Dieses Formular finden Sie auf der Homepage der Stadtverwaltung Mühlhausen: www.muehlhausen.de. Darüber hinaus können Sie neben der Bareinzahlung zu den üblichen Öffnungszeiten im Bürgerbüro (Brotlaube) auch die Möglichkeit der Überweisung nutzen. Für Zahlungen an die Stadt stehen folgende Konten zur Verfügung:

Bankverbindungen:

Gläubiger - ID: DE08 MHL 0 0000 0758 73

Sparkasse Unstrut-Hainich

IBAN DE67 8205 6060 0511 0094 70

VR Bank Westthür. e. G.

IBAN DE87 8206 4038 0001 0700 10

Der nächste Steuertermin ist der 15. August 2021.

Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigerungsverfahren Großengottern

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

Az.: 1-3-0651

31.03.2021

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigerungsverfahren **Großengottern**, Unstrut-Hainich-Kreis, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigerungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende **vorläufige Anordnung**.

1. Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, vom 22.03.2021 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen für Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, mit Wirkung vom

20.05.2021

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme und die Lage der aufgeführten Flächen ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1: 2.000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung ist.

Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karte und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigerungsgemeinden

- Stadt Mühlhausen, 99974 Mühlhausen, Neue Straße 11,
 - Gemeinde Unstrut-Hainich und Gemeinde Schönstedt (Gemeinde Unstrut-Hainich als erfüllende Gemeinde), 99991 Unstrut-Hainich OT Großengottern, Marktstraße 48 und
 - Stadt Bad Langensalza, 99947 Bad Langensalza, Mühlhäuserstraße 40, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigerungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).
Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigerungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
4. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen - in der jeweils gültigen Fassung - der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigerungsverfahren nach §§ 87-89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile in Folge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

- b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
- c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

3. Schlagentschädigung

Für die infolge des Flächenentzuges eingetretenen Schäden wegen der An- und Durchschneidung von Schlägen erhalten die Bewirtschafter Entschädigung ihrer Wirtschaftserschwernisse für die Dauer der entschädigungsrechtlich wirksamen Nutzungsrechte.

4. Eigentümerpachtentschädigung

Nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bestehenden Nutzungsrechte, erhalten die Eigentümer Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Pacht.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gründe

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Großengottern handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87-89 FlurbG durchgeführt wird. Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurneuordnungsbehörde, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt, Bau-km 0-630,000 bis Bau-km 6+656,827, vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 29.03.2012 (Az. 540.103811-14/10) sowie der Beschluss zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.07.2019 (Az. 540.10-4348-17/17) erlassen wurden und bestandskräftig sind.
2. der Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha (jetzt Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha) zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Großengottern vom 27.10.2016 und der Änderungsbeschluss vom 17.10.2017 für sofort vollziehbar erklärt worden sind und
3. der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt.

Zum zeitgerechten Bau der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung dieser Grundstücksteilflächen zu regeln.

Die Bundesstraße 247 ist Hauptbestandteil des regionalen und überregionalen Verkehrszuges B 247 / B 176 / B 4 zwischen den Wirtschaftsräumen Mittelthüringens, Südniedersachsens und Nordhessens. Sie stellt dabei das wesentliche Verbindungselement zwischen den Bundesautobahnen A 4, A 71 und A 38 dar und sichert in hohem Maße die Erschließung der autobahnfernen Mittelzentren Mühlhausen und Bad Langensalza.

Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

Bei der vorliegenden Planung der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt handelt es sich um die Trassierungsverbesserung eines Streckenabschnittes der B 247 als Lückenschluss zwischen den Ortsumgehungen Bad Langensalza und Mühlhausen.

Das Vorhaben entspricht damit der Zielstellung des Raumordnungsplanes, in dem eine leistungsstarke, möglichst kurze und zügige Nord-Süd-Verbindung geschaffen werden soll, die einem ständig steigenden Verkehrsaufkommen gerecht wird.

Bei den beantragten Flächen handelt es sich um eine planfestgestellte Maßnahmenfläche A2/CEF des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP).

Die Planfeststellung ist abgeschlossen. Für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen ist eine vorzeitige Besitzeinweisung nach Flurbereinigungsgesetz in die in den Anlagen aufgelisteten bzw. dargestellten Grundstücksteilflächen notwendig.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse geboten.

Auf den mit dieser vorläufigen Anordnung in Anspruch genommenen Flächen werden LBP-Maßnahmen umgesetzt, die im Zusammenhang mit dem Trassenbau stehen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen muss rechtzeitig vor dem Trassenbau begonnen werden, um die ökologische Funktion der Flächen und Maßnahmen mit Anlage und Betrieb der Straße zu gewährleisten.

Die Maßnahme A2/CEF muss aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgezogen umgesetzt werden, da sie für die im Areal vorkommende Zauneidechse (streng geschützte Art) funktionserhaltend ist. Die Maßnahme ist Bestandteil einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung und daher zwingend umzusetzen. Zudem firmiert die Maßnahme A2 ausdrücklich als CEF-Maßnahme (CEF - continuous ecological functionality = kontinuierliche ökologische Funktion) für die Zauneidechse, d.h. diese Maßnahme dient dazu, die dauerhafte ökologische Funktion von Lebensräumen im räumlichen Zusammenhang zu sichern. Zum Zeitpunkt des Eingriffs (Trassenbau) soll die Funktionalität auf den CEF-Flächen bereits gewährleistet sein.

Im konkreten Fall müssen die CEF-Flächen bereits vor Beginn der Entsiegelungs- und Flächenberäumungsmaßnahmen im nahen Trassenbereich Habitatbedingungen für die Zauneidechse bereitstellen, damit die Tiere in diesen geeigneten Lebensraum umgesiedelt werden können. Deshalb ist zur Herstellung der Maßnahmenflächen ein gewisser zeitlicher Vorlauf erforderlich.

Der Lebensraum (resp. die Ausbreitungslinie) für die Zauneidechse wird aufgewertet. Dies erfolgt, neben der Extensivierung und gebietsheimischer Bepflanzung der Fläche durch Herstellung von Lesestein- und Totholzhaufen.

Die dargestellte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfüllt eine dauerhafte ökologische Funktion für den Artenschutz (CEF-Maßnahme). Gesetzliche Grundlage in Deutschland ist das Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 5.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung ist aus den genannten Gründen angezeigt, damit die gesamte Bauausführung innerhalb des Rahmenterminplanes des Unternehmensträgers gewährleistet bleibt.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

Dies gilt insbesondere im Lichte der Kraft Gesetzes für die zu Grunde liegende angeordnete sofortige Vollziehbarkeit der Fachplanungsentscheidung für das Vorhaben nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247 vom 29.03.2012. Der Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 FStrG in Verbindung mit § 6 FStrAbG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, Hans-C.-Wirtz-Straße 2, 99867 Gotha, einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Volker Hartmann
Referatsleiter

Anlage 1: Flurstücksliste zur vorläufigen Anordnung zum 20.05.2021

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche [m ²]	dauernder Entzug [m ²]
Großengottern	15	498/8	2.135	34
Großengottern	15	499/8	2.135	636
Großengottern	15	210/8	2.550	452
Großengottern	15	350/9	1.700	15
Großengottern	15	24	5.110	508
Großengottern	15	737/25	1.275	108
Großengottern	15	738/25	1.275	1
Großengottern	15	36	10.210	1.205
Großengottern	15	37	2.550	1.467
Großengottern	15	303/38	2.550	1.274
Großengottern	15	304/38	2.560	473
Großengottern	15	546/6	4.962	981

Bekanntmachung über die Durchführung von Vorarbeiten (Vermessungen – Geodätisches Festpunktfeld) zur Umsetzung der Baudurchführung für die B 247, VKE 5653 OU Mühlhausen bis OU Großengottern

06.04.2021

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, hat die **DEGES Deutsche Einheit, Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH**, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin, mit Planung und Bau der B 247 Ortsumgehung Mühlhausen bis Ortsumgehung Großengottern [VKE 5653] beauftragt.

Zur Vorbereitung sind Vermessungsarbeiten auf folgenden Grundstücken in den Gemeinden Unstruttal, Unstrut-Hainich, Schönstedt sowie der Stadt Mühlhausen und Bad Langensalza in der Zeit vom

03. Mai 2021 bis 29. Oktober 2021

durchzuführen:

„Vermessungen“ im Zuge der B 247 OU Mühlhausen bis OU Großengottern

Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Gemeinde Unstruttal

- Gemarkung: Ammern, Flur: 1, 3, 6, 7
- Gemarkung: Reiser, Flur: 1, 3, 4, 6

Gemeinde Unstrut-Hainich

- Gemarkung: Großengottern, Flur: 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18
- Gemarkung: Heroldshausen, Flur: 2

Gemeinde Schönstedt

- Gemarkung: Schönstedt, Flur: 2, 3, 4, 5, 6

Stadt Mühlhausen

- Gemarkung: Bollstedt, Flur: 2, 8, 10, 11
- Gemarkung: Höngeda, Flur: 4, 5, 6
- Gemarkung: Mühlhausen, Flur: 14, 15, 18, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 59, 60, 61, 62, 67, 68
- Gemarkung: Seebach, Flur: 4, 5, 6

Stadt Bad Langensalza

- Gemarkung: Bad Langensalza, Flur: 2, 3

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Baumaßnahme unabdingbar sind, sind die Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten* aufgrund von § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet, da an der Planung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung mit der DEGES über Grund und Höhe der Entschädigung nicht erreicht werden, setzt das Innenministerium Thüringen auf Antrag des/der Betroffenen oder der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Die Arbeiten werden durch Beauftragte der DEGES

hier: GEO-METRIK-Ingenieurgesellschaft mbH Jena, Humboldtstraße 18, 07743 Jena, Tel.: +49 (0) 3641 8851-0, Jena@GEO-METRIK.de durchgeführt.

Wenn das Grundstück verpachtet ist, wird gebeten der DEGES, Abt. P2.2, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin Namen und Anschrift (falls möglich auch Telefon) baldmöglichst mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem **Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Hallesche Str. 15, 99085 Erfurt**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigungsverfahren Bollstedt-Dorf

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsverfahren Bollstedt-Dorf

Az.: 1-2-0270

24.03.2021

Schlussfeststellung

- Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), wird das Flurbereinigungsverfahren Bollstedt-Dorf, Landkreis Unstrut-Hainich, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
 - Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
 - Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
 - Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.
- Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft Bollstedt-Dorf ist das Flurbereinigungsverfahren Bollstedt-Dorf beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.
- Der Stadt Mühlhausen werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.
- Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieser Schlussfeststellung liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungs-gemeinde Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19, 99974 Mühlhausen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden von der Gemeinde, in der sie liegen und die sich zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet hat, übernommen.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde geprüft und ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restbetrag wird der Stadt Mühlhausen zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen übergeben und die Kasse aufgelöst.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Stadt Mühlhausen werden

- eine Ausfertigung der Zuteilungskarte,
- Flurstücksverzeichnis Neuer Bestand,
- eine Ausfertigung des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes,
- die Nachweise des Neuen Bestandes ohne Belastungsblätter, die gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen einschließlich solcher auf Privatgrundstücken nachweisen,
- eine Abschrift der Schlussfeststellung übersandt.

Die Teilnehmergeinschaft hat ihre Aufgaben abgeschlossen. Sie wird mit Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst.

Die beteiligten Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts erhalten jeweils eine Abschrift der Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei dem

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Volker Hartmann
Referatsleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Liegenschaftsvermessung

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Freistaat Thüringen

Peter Wilke Dipl.-Ing.(FH)
Am Elisabethplatz 2
D-99706 Sondershausen
03632/6679890

In der Gemeinde Mühlhausen, Gemarkung Mühlhausen, Flur 69, wurde eine Liegenschaftsvermessung durchgeführt. Folgendes Flurstück ist von der Liegenschaftsvermessung betroffen: **25/8**

Lagebezeichnung: **Wanfrieder Landstraße 22 b**
Die Grenzniederschrift und die dazugehörige Skizze liegt

vom 03.05.2021 - 04.06.2021

in den Räumen der Vermessungsstelle Wilke, Am Elisabethplatz 2, 99706 Sondershausen (Mo-Fr von 08:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr) während der angegebenen Zeiten für die Beteiligten zur Einsicht aus. Einsichtnahmen außerhalb dieser Zeiten sind nach telefonischer Absprache unter Tel. 03632-6679890 möglich.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung, wird durch Offenlegung das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung (Grenzniederschriften, Grenzfeststellungsverträge und die dazugehörigen Skizzen) bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle Wilke, Am Elisabethplatz 2, 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

SDH, den 06.04.2021
Peter Wilke, ÖbVI

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Liegenschaftsvermessung

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Freistaat Thüringen

Peter Wilke Dipl.-Ing.(FH)
Am Elisabethplatz 2
D-99706 Sondershausen
03632/6679890

In der Gemeinde Mühlhausen, Gemarkung Mühlhausen, Flur 32, wurde eine Liegenschaftsvermessung durchgeführt. Folgendes Flurstück ist von der Liegenschaftsvermessung betroffen: **1916/425**

Lagebezeichnung: **Elsa-Brändström-Straße**

Die Grenzniederschrift und die dazugehörige Skizze liegt

vom 03.05.2021 - 04.06.2021

in den Räumen der Vermessungsstelle Wilke, Am Elisabethplatz 2, 99706 Sondershausen (Mo-Fr von 08:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr) während der angegebenen Zeiten für die Beteiligten zur Einsicht aus. Einsichtnahmen außerhalb dieser Zeiten sind nach telefonischer Absprache unter Tel. 03632-6679890 möglich.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung, wird durch Offenlegung das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung (Grenzniederschriften, Grenzfeststellungsverträge und die dazugehörigen Skizzen) bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle Wilke, Am Elisabethplatz 2, 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

SDH, den 19.04.2021
Peter Wilke, ÖbVI

Nichtamtlicher Teil

Eröffnungskonzert wird verlegt – Heimatfest wurde abgesagt

Das für Samstag, 08. Mai 2021, 20 Uhr, geplante Eröffnungskonzert im Rahmen „800 Jahre St. Marien - Eine Stadt feiert ihr Wahrzeichen“ muss Pandemie bedingt leider verlegt werden. Ein Ersatztermin wird derzeit geprüft und wird auf der Internetseite unter marienkirche.muehlhausen.de sowie in unserem virtuellen Kulturkalender unter www.mhl-kultur.de rechtzeitig bekannt gegeben.

In diesem Jahr hätte die Nikolaischule am 12. Juni das traditionelle Brunnenfest an der Popperöder Quelle gefeiert. Aufgrund der ungewissen Entwicklung hat die Grundschule jedoch entschieden, das Fest nicht stattfinden zu lassen.

Datenerfassung regionaler Künstler

Werte Kulturschaffende, die Stadtverwaltung Mühlhausen möchte ihr Verzeichnis zu Künstlern der Region (Stadt mit Ortsteilen und Landkreis) anpassen. Aufgrund der Aktualisierungen der Datenschutzbestimmungen und der durch die gegenwärtige Situation einhergehenden Veränderungen sind die Anpassungen zwingend notwendig. Wir möchten daher darstellende Künstler, Musiker, Musikgruppen, musische Ensembles und Chöre bitten, die nicht schon im Zuge der Aktualisierungen zum Vereinsverzeichnis ihre Angaben gemacht haben, den dazu bereitgestellten Vordruck mit dem Informationsbogen zur Datenschutz-Grundverordnung auszufüllen. Dieser ist bitte unterschrieben **bis zum 31.05.2021** an das Referat 2 der Stadtverwaltung Mühlhausen zurückzusenden.

Den Vordruck finden Sie auf der städtischen Webseite www.muehlhausen.de unter „Bürger und Stadt“ > Bürgerservice > Formulare: **Buchstabe D - „Datenerfassung Künstler“**.



Im September ist Wahlsonntag: Die Stadt Mühlhausen sucht Wahlhelfende

Liebe Mühlhäuserinnen, liebe Mühlhäuser,

angesichts des bereits feststehenden Termins für die 20. Bundestagswahl und der geplanten Wahl des 8. Thüringer Landtages am **Sonntag, 26. September 2021**, sind die ersten Vorbereitungen zur Organisation und Abwicklung beider Wahlen in der Stadtverwaltung Mühlhausen angelaufen.

Erfahrungsgemäß ist in unserer Stadt mit einer guten Wahlbeteiligung zu rechnen. Die Herausforderungen in diesem Jahr werden sich, bedingt durch die Pandemie und die voraussichtlich damit verbundenen Einschränkungen, im Hinblick auf den Schutz und zum Wohle aller Bürger ergeben. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die einzelnen Beschränkungen und der damit verbundene Ablauf des diesjährigen Wahltages weder vorhersehbar noch einschätzbar. Allerdings ist abzusehen, dass dem städtischen Wahlbüro erneut eine Aufgabe bevorsteht, die nur mit einem erheblichen Personal-, Sach- und Organisationsaufwand zu bewältigen ist.

Zur Durchführung von Wahlen sind Wahlhelfende unerlässlich.

Keine Wahlhelfer, keine Wahl!

So lautet die einfache Gleichung. Ohne die Mitwirkung von Ihnen, als ehrenamtlich tätig werdende Bürger, ist die Realisierung des Wahltages nicht möglich. Die Wahlhelfenden bilden das Fundament unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung und der Selbstorganisation der Wahl durch das Volk. Diese lebt von der aktiven Teilnahme ihrer Bürger am politischen Geschehen. Sie sind die wichtigsten Träger des Wahlverfahrens und stehen im engen Kontakt zu den Wählern.

Für die Bundestags- und die voraussichtlich stattfindende Thüringer Landtagswahl am Sonntag, dem **26. September 2021**, werden ca. **350 engagierte und zuverlässige Bürger benötigt**, die als ehrenamtliche Wahlhelfer in einem Urnen- oder Briefwahllokal tätig werden und die Stadt Mühlhausen aktiv unterstützen. Entsprechende Vorkenntnisse werden zur Ausübung des Wahlhelferehramtes nicht benötigt. Lediglich nachfolgende Voraussetzungen sind zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit erheblich:

- Sie haben das **18. Lebensjahr** vollendet und sind **wahlberechtigt** für die oben genannten Wahlen.
- Sie stehen selbst **nicht** zur Wahl und sind **nicht** als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag benannt.

Für jeden (Brief-)Wahlbezirk in der Stadt Mühlhausen wird ein Wahlvorstand gebildet, der am Wahltag den reibungslosen Verlauf der Stimmabgabe sowie die Auszählung und die Ermittlung des Ergebnisses im jeweiligen Wahllokal sicherstellt. Ein Wahlvorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern: dem (Brief-)Wahlvorsteher, dem Schriftführer und deren jeweiligen Stellvertretern sowie bis zu fünf Beisitzern.

Welche Aufgaben erwarten die Wahlhelfenden?

- Führung des Wählerverzeichnisses und Prüfung der Wahlberechtigung.
- Ausgabe der Stimmzettel und Erläuterung der Stimmabgabe.
- Beaufsichtigung der Wahlkabinen und Wahlurnen.
- Eintragung des Stimmabgabevermerks in das Wählerverzeichnis.
- Sicherstellen des ordnungsgemäßen Ablaufs der Stimmabgabe.
- Auszählung der Stimmzettel und Ermittlung des Wahlergebnisses gemeinsam mit den anderen Wahlhelfern des Wahlvorstandes.

Am Wahlsonntag wird die Mitarbeit in den einzelnen **Urnenwahllokalen** im „Schichtdienst“ (zwei Schichten) organisiert und vom Wahlvorsteher vorab eingeteilt. Die eigentliche **Wahlhandlung** am Wahltag **dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr**. Im Anschluss findet die Auszählung und Ermittlung der Stimmen statt. Dazu muss der gesamte Wahlvorstand anwesend sein. Die **Einsatzzeit für die Briefwahllokale** wird ebenfalls durch den Briefwahlvorsteher festgelegt. Sie beginnt am frühen Nachmittag und geht durchweg bis zur Ergebnisermittlung.

Vor dem Wahltag werden die (Brief-)Wahlvorsteher, ihre Stellvertreter sowie die Schriftführer und deren Stellvertreter rechtzeitig zu einer separaten Schulung eingeladen und auf ihre Aufgaben vorbereitet. Sie erhalten die erforderlichen Rechtskenntnisse und praktischen Hinweise, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu gewährleisten. Als Beisitzer im Wahlvorstand erhalten Sie ein Merkblatt mit Informationen zu Ihrem Einsatz

Gern nehmen wir auch Sie in unsere Wahlhelferdatei auf. Ihre Anmeldung kann bereits jetzt erfolgen. Im Rahmen unserer Möglichkeiten berücksichtigen wir auch selbstverständlich Ihre ganz individuellen Wünsche bezüglich des Einsatzes in einem konkreten Wahllokal oder der Wahlart (Brief- oder Urnenwahllokal), der Funktion im Wahlvorstand oder die gemeinsame Tätigkeit mit Familienangehörigen, Freunden oder Bekannten.

Für die Übernahme eines Ehrenamtes in einem (Brief-)Wahllokal wird ein **Erfrischungsgeld von 25 Euro pro Wahl** gezahlt. In der Funktion des (Brief-)Wahlvorstehers erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 Euro pro Wahl. Gegebenenfalls anfallende Auslagen werden erstattet.

Die Stadtverwaltung Mühlhausen konnte in den vergangenen Jahren immer auf erfahrene motivierte und verlässliche Wahlhelfer zurückgreifen. Bitte helfen Sie auch zu diesen Zeiten mit und stärken Sie - durch Ihre praktische Unterstützung zur Umsetzung des Rechts auf freie Wahlen - unsere Demokratie!

Es ist uns bewusst, dass Sie sich als Wahlhelfer in diesem Jahr einem besonderen Risiko durch die Covid-19-Pandemie aussetzen. Aus diesem Grund sind **Wahlhelfende** gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. mit § 4 Abs. 1 Nr. 4d der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) in der **3. Stufe** (erhöhte Priorität) gleichrangig mit den über 60-jährigen **impfberechtigt**. Das Impfen ist **keine Pflicht!** Es ist eine Möglichkeit, die Ihrem Schutz dient. Sofern die Stufe 3 freigegeben worden ist, können Sie für sich einen Impftermin vereinbaren. Als Nachweis wird die Berufung zum Wahlhelfer benötigt.

Zur Teilnahme als Wahlhelfer an der Bundestags- und der voraussichtlich stattfindenden Thüringer Landtagswahl ist eine verbindliche schriftliche Erklärung erforderlich. Diese kann formlos erfolgen und muss Ihren Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und die eigenhändige Unterschrift enthalten. Zur Vereinfachung finden Sie den entsprechenden Vordruck auf der folgenden Seite und auf unserer Homepage unter www.muehlhausen.de > Bürger & Stadt > Wahlen 2021 > Bereitschaftserklärung für Wahlhelfer. Senden Sie diesen bitte ausgefüllt und unterschrieben an folgende Adresse:

Stadtverwaltung Mühlhausen

Wahlbüro

Ratsstraße 25 (Postanschrift)

Obermarkt 21 (Hausanschrift)

99974 Mühlhausen

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen unseres Wahlbüros:

Frau Mietzsch - Tel. 03601/452-437

Frau Weingardt - Tel. 03601/452-423

Fax 03601/452-285.

Ich freue mich auf Ihre Unterstützung und danke Ihnen bereits jetzt für Ihren Einsatz als Wahlhelfer zu den Wahlen 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Sill

Wahlbeauftragte

Gleichstellungsbestimmung:

Sämtliche Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Aufruf gelten jeweils für alle Geschlechter.

Impressum: Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber: Stadt Mühlhausen/Thür.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Bezugsbedingungen: Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

Einzelbezug: Stadtverwaltung Mühlhausen, Pressestelle, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen / Postkosten sind zu erstatten.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Stadtverwaltung Mühlhausen
Wahlbüro
Ratsstraße 25
99974 Mühlhausen

Bereitschaftserklärung für die Mitarbeit in einem Wahlvorstand der Stadt Mühlhausen anlässlich der Wahlen im Jahr 2021

Name:

_____ (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname:

_____ (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Anschrift:

_____ Straße (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

_____ PLZ

_____ Wohnort (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Geburtsdatum:

Erreichbarkeit für Rückfragen:

Festnetz:

Mobil:

E-Mail:

Ich erkläre meine Mitarbeit als Wahlhelfer/in

in einem Wahllokal am Wahlsonntag, dem 26. September 2021

für künftige Wahlen.

Sie können mich auch **kurzfristig** am Wahlwochenende für den Wahlsonntag **berufen**.

Persönliche Anmerkungen oder Wünsche:

_____ Datum

_____ Unterschrift

Ausgleichsbeträge „Altstadtsanierung Mühlhausen“ - Nachlass für betroffene Eigentümer bis 31.12.2021

Seit 1991 besteht das Sanierungsgebiet „Altstadt Mühlhausen“. Eine Vielzahl von Gebäuden konnten in diesem Zeitraum dank der umfassenden finanziellen Unterstützung von Bund und Land gesichert und saniert werden. Dadurch hat sich unsere Altstadt zu einem Schmuckstück für die Mühlhäuserinnen und Mühlhäuser, die hier leben und arbeiten, aber auch für die Touristen entwickelt. Zugleich konnte die Nachfrage nach sanierten, barrierefreien Wohnungen in der Innenstadt gesteigert und der Leerstand reduziert werden.

Ein Abschluss des Sanierungsgebietes ist laut Baugesetzbuch für 2021 vorgesehen. Mit dem Abschluss geht die Zahlung der Ausgleichsbeträge gemäß § 154 Baugesetzbuch einher. Demnach ist die Stadt Mühlhausen - wie alle Kommunen, die von der Städtebauförderung profitieren - dazu verpflichtet, von den Grundstückseigentümern einen sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrag zu erheben. Die Stadt Mühlhausen gewährt allen Eigentümern, welche einer vorzeitigen Ablösung einwilligen, einen Nachlass in Höhe von 10 % bis zum 31.12.2021.

Alle betroffenen Grundstückseigentümer werden durch die Stadtverwaltung (Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung) erneut direkt angeschrieben und umfassend über die Erhebung der Ausgleichsbeträge informiert. Auch stehen die Informationen gebündelt auf der städtischen Webseite unter www.muehlhausen.de/ausgleichsbetraege zum Nachlesen bereit.

Für Rückfragen steht Frau Breitbarth unter der Telefonnummer 03601/452-329 oder per E-Mail an: ausgleichsbetrag@muehlhausen.de zur Verfügung. Für ein persönliches Gespräch wird um Terminvereinbarung gebeten.

Wochenmarkt in Mühlhausen

Öffnungszeiten:

- ganzjährig dienstags und freitags **als gemischter Markt** von 8 bis 17 Uhr auf dem Obermarkt
- freitags (bis Ende Oktober) **als Grünmarkt** von 7 bis 14 Uhr auf dem Obermarkt/Steinweg

Aufgrund der Corona-Pandemie ist aktuell das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasenbedeckung (FFP-2/medizinische Gesichtsmaske) auf dem Wochenmarkt erforderlich! Bitte denken Sie auch an die Hygiene- und Abstandsregeln.

Gärtnerei Leibelung stellt sich vor...

Der Familienbetrieb aus dem Eichsfeld/Worbis wurde 1927 gegründet und wird bereits in der 4. Generation fortgeführt. Die Gärtnerei baut selbst Gemüsepflanzen, verschiedene Kohlsorten, Tomaten, Gurken, Zucchini und Kürbisse sowie saisonale Beet- und Balkonpflanzen an. Außerdem kann aus einem großen Angebot an Obststräuchern und -bäumen gewählt werden. Ab sofort dürfen wir Familie Leibelung auf unserem **Grünmarkt freitags** in Mühlhausen begrüßen!



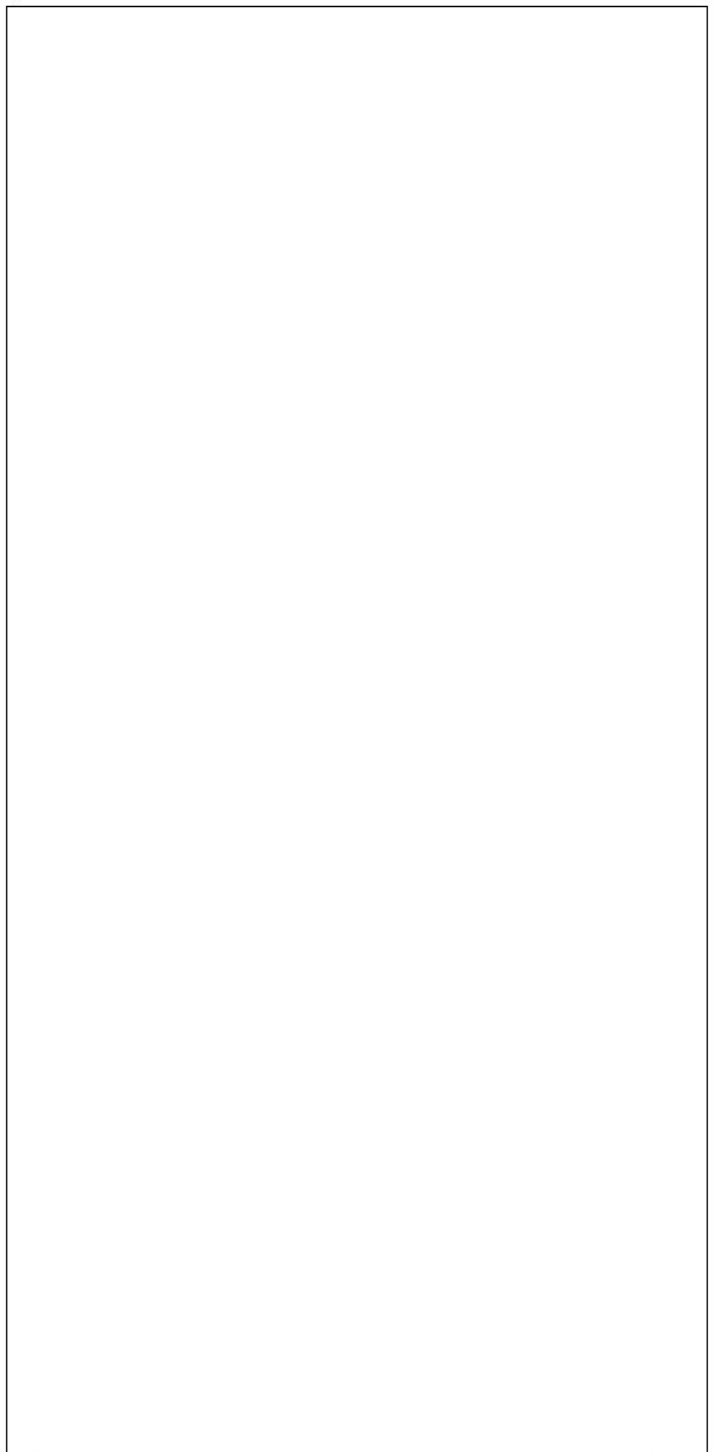
Neue Markthändler sind uns immer willkommen!

Gestalten Sie mit Ihrem Know-how, Ihren Angeboten und Ideen den Wochenmarkt in unserer mittelalterlichen Reichsstadt mit! Wir unterstützen Sie gern.

Kontakt:

Stadtverwaltung Mühlhausen,
Referat 2 Kultur und Sport/Ehrenamt/Klimaschutz,
Marktmeisterin Christin Sander,
Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen
Tel.: 03601-452429, Fax: 03601-452230,
Mail: christin.sander@muehlhausen.de

Oberbürgermeister Dr. Johannes Bruns gratulierte den Jubilaren der Stadt



Aufgrund strenger gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz kann die Veröffentlichung der Jubiläumsdaten nur erfolgen, wenn die Jubilare der Stadtverwaltung gegenüber schriftlich ihre Zustimmung erklären.

Wenn Sie den Wunsch haben, anlässlich eines Geburtstags- bzw. Ehejubiläums namentlich im Amtsblatt unserer Stadt benannt zu werden, müssen Sie zwei Einwilligungserklärungen vollständig ausfüllen, unterschreiben und an uns zurücksenden.

Sie erhalten die Vordrucke im Bürgerbüro der Stadt Mühlhausen, Obermarkt 21, oder zum Ausdrucken unter www.muehlhausen.de - „Bürger & Stadt“ - „Aktuelles“ - „Amtsblatt“. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bitte helfen Sie mit, dass wir Ihnen auch künftig zu Ihrem Ehrentag im Amtsblatt gratulieren dürfen.

Ihr Dr. Johannes Bruns
Oberbürgermeister